

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS DER BETA SYSTEMS SOFTWARE AG ZU DEN ANGABEN GEMÄSS §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtig € 17.275.588,20 ist eingeteilt in 13.288.914 Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein Betrag in Höhe von € 1,30 des Grundkapitals. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Aktiengesetz geregelt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Rechten betreffen

Gemäß § 71b AktG ruhen die Stimmrechte aus den von einer Aktiengesellschaft gehaltenen eigenen Aktien. Die Beta Systems Software AG hat 120.610 Stück Aktien im Eigenbestand. Die Stimmrechte hierfür sind ausgeschlossen.

Dem Vorstand sind weiter keine Beschränkungen bekannt, welche Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Der Gesellschaft sind direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten, mitgeteilt worden:

Die ABC Beteiligungen AG, Heidelberg, Deutschland, hielt gemäß ihrer Stimmrechtsmitteilung vom 19. Dezember 2007 37,1155% der Stimmrechte. Davon wurden ihr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG Stimmrechte der Heidelberger Beteiligungsholding AG, ein von der ABC Beteiligungen AG kontrolliertes Unternehmen, sowie der Deutschen Balaton AG gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG zugerechnet.
Heidelberger Beteiligungsholding AG: 20,2868% (2.695.902 Stimmrechte)
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft: 16,8287% (2.236.349 Stimmrechte)

Am 3. November 2010 veröffentlichte die Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, in einer Ad-hoc-Mitteilung, dass sie sich am selben Tag im Rahmen der mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, geführten Gespräche über einen Verkauf der von der Heidelberger Beteiligungsholding AG gehaltenen Beteiligung an der Beta Systems Software AG, Berlin, (vgl. Ad-hoc-Meldung der Heidelberger Beteiligungsholding AG vom 10. Juni 2010) geeinigt habe. Danach werde die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft rd. 99,99% der von der Heidelberger Beteiligungsholding AG gehaltenen rd. 2,7 Mio. Aktien der Beta Systems Software AG zu einem Kaufpreis von € 3,00 je Aktie der Beta Systems Software AG erwerben. Die bei der Heidelberger Beteiligungsholding AG verbleibenden Aktien unterlägen weiterhin dem Stimmbindungsvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

In ihrem Geschäftsbericht 2010 veröffentlichte die Deutsche Balaton AG, dass sie von der Heidelberger Beteiligungsholding AG fast alle Aktien der von ihr an der Beta Systems Software AG gehaltenen Aktien gekauft habe. Ihre unmittelbare Beteiligung an Beta Systems habe sie damit im Geschäftsjahr 2010 von rd. 18% auf rd. 38% gesteigert.

Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in den Ausführungen zum Grundkapital im Anhang des Jahresabschlusses der AG.

Herr William P. Schmidt, Berlin, Deutschland, hält gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG 10,24% der Stimmrechte (1.360.672 Stückaktien). Davon hält er 1.034.320 Aktien (7,78% der Stimmrechte) direkt. 326.352 Aktien (2,46% der Stimmrechte) sind ihm nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Kein weiterer Aktionär hält nach Kenntnis des Vorstands direkt oder indirekt mehr als 10% des Grundkapitals.

Aktien mit Sonderrechten

Bei der Beta Systems Software AG gibt es keine Aktien mit Sonderrechten. Jede Stückaktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Eine Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien existiert nicht.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 84, 85 AktG) bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine besonderen Regelungen vor. Für die Bestellung und Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Änderungen der Satzung sind gemäß der gesetzlichen Vorschriften (§§ 133, 179 ff. AktG) möglich. Gemäß § 11 der Satzung der Beta Systems Software AG ist der Aufsichtsrat zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen; einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand hat keine Befugnis, neue Aktien auszugeben oder zurückzukaufen. Insbesondere ist der Vorstand derzeit nicht ermächtigt, das Grundkapital auf der Basis eines genehmigten oder bedingten Kapitals zu erhöhen.

Change-of-Control-Klauseln

Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Hinsichtlich der Vereinbarungen mit dem Vorstand, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen, wird auf den Vergütungsbericht verwiesen.

Der erläuternde Bericht des Vorstands der Beta Systems Software Aktiengesellschaft zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2011 wird der Hauptversammlung vorgelegt und ist anschließend im Internet unter <http://www.betasystems.com/de/investoren/hauptversammlung/hauptversammlung2012.html> zugänglich. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts, der auch in der Hauptversammlung ausliegen wird.

Berlin im Dezember 2011



Jürgen Herbott
Vorstandsvorsitzender



Gernot Sagl
Finanzvorstand